

Satzung des Vereins „Ku-Quartier e.V.“

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Ku-Quartier e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Essen und ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein Ku-Quartier verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind:
 - . die Förderung von Kunst und Kultur im Sinne von § 52 Nr. 5 der Abgabenordnung,
 - . die Förderung der Erziehung und der Volksbildung im Sinne von § 52 Nr. 7 der Abgabenordnung,
 - . die Förderung des Umweltschutzes, einschließlich des Klimaschutzes im Sinne von §52 Nr. 8 der Abgabenordnung,
 - . die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne von § 52 Nr. 13 der Abgabenordnung,
 - . die Förderung der Heimatpflege und Heimatverschönerung im Sinne von §52 Nr. 22 der Abgabenordnung.
 - . die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke im Sinne von §52 Nr. 25 der Abgabenordnung.
- (3) Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch die Gründung und Unterhaltung eines „Stadtteilcafés“ als interkulturelle, generationsübergreifende und für alle Bürger:innen des Stadtteils Essen-Kupferdreh und darüber hinaus offene Begegnungsstätte. Das Café ist ein Ort der nachbarschaftlichen Vernetzung, ein Treffpunkt für Initiativen, ein Ort des gemeinsamen Ausprobierens und Gestaltens. Angebote und Initiativen, die aus dem Stadtteilcafé entstehen, können auch ortsungebunden, z.B. bei Kooperationspartner:innen oder im öffentlichen Raum des Stadtteils/Bezirks realisiert werden.

Insbesondere werden diese Zwecke erfüllt durch:

- . regelmäßige Öffnungszeiten als verlässliches Angebot für die offene Begegnung unterschiedlicher Menschen aus dem Stadtteil/Bezirk
- . Öffnungszeiten, die spezifische Inhalte und Interessensgebiete oder saisonale Angebote wie Film-/Fernsehabend, jahreszeitliche Feste o.ä. umfassen.

- . Öffnungszeiten für definierte Zielgruppen wie z.B. Senior:innencafé, Eltern-Kind-Café, Frauencafé o.ä.
 - . Öffnungszeiten, die der Nachbarschaftshilfe dienen, wie z.B. Computer-/Handyhilfe, Stillcafé, Sprachcafé o.ä.
 - . Angebote zum Thema Umweltschutz und Nachhaltigkeit im Stadtteil/Bezirk, z.B. Fahrradwerkstatt, Infoabende zu nachhaltiger Mobilität, Ideenbörsen für nachhaltiges Leben o.ä.
 - . die Durchführung von Vortragsveranstaltungen zu bestimmten Themen wie Reisen, Kunst und Kultur, unterschiedliche Lebensweisen aus dem Stadtteil/Bezirk o.ä.
 - . die Durchführung von Diskussionsrunden, z.B. wie der Stadtteil/ Bezirk der Zukunft aussehen soll
 - . die Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Kunstausstellungen, Lesezirkel, Schreibwerkstätten, Tanzkurse, Konzerte o.ä.
 - . Ort der Weiterbildung z.B. zum Thema Quartierentwicklung, Gesprächsführung, systemischer Organisationsentwicklung o.ä.
 - . sozialräumliche Vernetzung und gemeinsame Angebote mit städtischen, kirchlichen und freien Trägern, wie Zentrum 60plus, Kirchengemeinden, Wohlfahrtsverbänden, anderen bürgerschaftlich engagierten Vereinen u.a.
 - . weiteres bürgerschaftliches Engagement, das aus dem Bedarf und Interesse der Café Besucher:innen und Ideen der Engagierten entsteht
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sein.
- (2) Der Beitritt zum Verein ist schriftlich, per Brief oder per E-Mail, zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, welcher der antragstellenden Person seine Entscheidung schriftlich oder per E-Mail mitteilt. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht; weder Aufnahme noch Ablehnung sind zu begründen.
- (3) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Es besitzt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

- (4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann den Beitrag im Einzelfall begründet ermäßigen. Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Beitrags.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss.
- (6) Die Austrittserklärung ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand abzugeben. Der Austritt ist jederzeit möglich.
- (7) Mitglieder, die mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand sind, werden zum zweiten ausstehenden Jahresbeitrag aus der Mitgliederliste gestrichen.
- (8) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Mitglied gegen Vereinsinteressen oder -ziele verstößt. Der Verein ist auf die respektvolle Bearbeitung seiner Inhalte angewiesen. Ein Verstoß gegen die Vereinsinteressen liegt daher insbesondere vor, wenn das Mitglied:
 - . den gewünschten Dialog innerhalb der Mitglieder durch unsachliche, beleidigende und/oder sonst herabsetzende Äußerungen in Wort und/oder Schrift mehrfach stört;
 - . vorhandene Möglichkeiten vereinsinterner Willensbildung und Kommunikation (z.B. E- Mail-Verteiler, Internetforen) missbraucht;
 - . vergleichbare Verhaltensweisen praktiziert, die nicht dem Vereinszweck dienen.
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das betroffene Mitglied binnen zwei Wochen ab Zugang der Entscheidung Berufung einlegen. Im Falle der Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung abschließend über den Ausschluss. Bis zur abschließenden Entscheidung ruhen sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitgliedes.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und das Plenum.

§5 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan und findet mindestens einmal in jedem Kalenderjahr statt. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens vier Wochen. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie rechtzeitig an die letzte schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail- Adresse des Vereinsmitglieds abgesendet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

- (2) Anträge an die Mitgliederversammlung können von allen Mitgliedern gestellt werden. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern alle Mitglieder rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen wurden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von mindestens einer von ihr zu bestimmenden Person geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern in dieser Satzung nicht eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (6) Briefwahl oder die Weitergabe von Stimmrechten ist nicht möglich.
- (7) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wesentlichen Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind:
 - . Wahl des Vorstandes;
 - . Entlastung des Vorstandes;
 - . Bestätigung des Jahresabschlusses und Genehmigung des Vereinshaushaltes;
 - . die Wahl der Personen zur Kassenprüfung;
 - . Wahl der Versammlungs- und Abstimmungsleitung;
 - . Satzungsänderungen und -Anträge;
 - . die Berufung gegen einen Vereinsausschluss;
 - . Art und Höhe der zu zahlenden Mitgliedsbeiträge;
 - . die Auflösung des Vereins.
- (8) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und einer protokollführenden Person zu unterschreiben ist. Die protokollführende Person wird zu Beginn der Sitzung durch die Versammlungsleitung bestimmt.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Vorstandsmitgliedern im Sinne des §26 BGB. Der Vorstand ist gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger:innen gewählt worden sind. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (3) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte mindestens eine Person für die Kassenführung (Schatzmeister:in).

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse nach dem Konsensprinzip.
- (5) Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Sie dürfen für ihre Tätigkeit im Verein eine angemessene Abgeltung des Zeitaufwands erhalten, für Tätigkeiten, die über den üblichen Aufgabenkreis des Vorstands hinausgehen. Auslagen können erstattet werden, soweit diese nicht den Rahmen des Üblichen übersteigen.
- (6) Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.
- (7) Zur Führung seiner Geschäfte kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der hauptamtlichen Geschäftsführung betrauen. Diese ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.
- (8) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für
 - . die Vorbereitung, Einladung und Durchführung der Mitgliederversammlung;
 - . Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - . Aufnahme von Mitgliedern;
 - . Ausschluss von Mitgliedern;
 - . Beschlussfassung über Mitgliedschaften in anderen Körperschaften;
 - . Erstellung des Jahresabschlusses und des Vereinshaushaltes;
 - . Vertretung des Vereins nach außen.
 - . Anwesenheit beim Plenum (mindestens ein Vorstandsmitglied pro Sitzung)

§7 Plenum

- (1) Im Plenum wird die laufende Vereinsarbeit besprochen und organisiert. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll beim Plenum anwesend sein.
- (2) Grundsatzentscheidungen, die Vereinszwecke betreffend, Satzungsänderungen und dergleichen können bei einem Plenum vorbereitet werden, bedürfen aber einer endgültigen Abstimmung auf einer Mitgliederversammlung.
- (3) Gäste sind beim Plenum zugelassen, stimmberechtigt sind nur Mitglieder des Vereins. Das Plenum ist grundsätzlich öffentlich. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.
- (4) Abstimmung im Plenum erfolgen nach dem Konsensprinzip. Das Plenum kann aus Konsensentscheidungsprozessen Entscheidungen an die Mitgliederversammlung delegieren und die Einberufung einer solchen verlangen.
- (5) Das Plenum findet mindestens einmal monatlich an einem, im Verein hinreichend bekannt zu machenden, regelmäßigen Termin statt, zu dem nicht eigens eingeladen werden muss. Zu außerordentlichen Plena ist mindestens drei Tage vorher einzuladen.
- (6) Moderation und Protokollführung erfolgen durch anwesende Mitglieder, die zu Beginn jedes Plenums bestimmt werden. Über jede Sitzung des Plenums ist ein Protokoll zu führen.

- (7) Aus dem Plenum heraus können Arbeitsgemeinschaften oder Kommissionen gebildet werden, die ihm zuarbeiten.

§8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer:innen. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§9 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung.
- (2) Die Änderungsvorschläge sind mit Angaben der betroffenen Paragraphen den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung mitgeteilt werden.
- (2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter gemeinnütziger Zwecke fällt das Vermögen an Bürgerschaft Kupferdreh e.V., welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Bei vorzeitiger Auflösung des/der oben genannten fällt das Vereinsvermögen eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke, wie sie in dieser Vereinssatzung beschrieben sind.